

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	25.11.2019

### **Städtebauliches Planungskonzept Brombeergasse in Köln-Worringen (PLZ 50769) hier: Stellungnahme Träger der Landschaftsplanung**

Das städtebauliche Planungskonzept sieht die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers mit unterschiedlichen Wohnformen im südöstlichen Ortsrand von Köln-Worringen vor. Der Planraum liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Köln, der hier das Landschaftsschutzgebiet L 3 „Alte Worringer Rheinschleife“ festsetzt. Der Flächennutzungsplan weist für den Untersuchungsraum Grünfläche und Vorrangfläche für Kompensationsmaßnahmen aus. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplans mit einer zukünftigen Darstellung von Wohnbaufläche.

Bei dem zur Diskussion stehenden Planraum handelt es sich um die Fläche 6.02 des Stadtentwicklungskonzeptes Wohnen (STEK Wohnen), deren ursprünglicher Flächenzuschnitt aufgrund des korrespondierenden Ratsbeschlusses abgeändert und verkleinert wurde. Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen hatte seinerzeit die Flächenauswahl mitgetragen und in seiner Funktion als Träger der Landschaftsplanung keine Bedenken geäußert.

Der Planraum ist von der geplanten Polderplanung im Worringer Bruch betroffen. Die aktuelle Entwurfsplanung sieht den Bau eines Hochwasserschutzbauwerkes vor, welches den Geltungsbereich des städtebaulichen Planungskonzeptes von der Brombeergasse bis zur Alte Neusser Landstraße umschließen wird. Die Hochwasserschutzmaßnahme ist bis dato noch nicht planfestgestellt.

Durch die geplante Hochwasserschutzmaßnahme wird sich der Gebietscharakter des betroffenen Landschaftsschutzgebietes verändern. Auch die derzeit zugeordneten Schutzzwecke des Gebietes werden teilweise ihre Gültigkeit verlieren. In Anbetracht dessen wird seitens des Trägers der Landschaftsplanung nicht Bezug auf § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW genommen und kein Widerspruch formuliert. Dieser lässt sich unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht begründen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans findet sich in Anlage 1, Anlage 2 beinhaltet das städtebauliche Planungskonzept, die Anlagen 3 und 4 zeigen Auszüge aus dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan Köln.

### Anlagen